

3. Welche Maßnahmen werden gefördert

- Dämmung der Außenwände, alternativ mit Innendämmung bzw. Außendämmung
- Dämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder des untersten Geschosbodens bei Nichtunterkellerung
- Dämmung des Daches oder der obersten Geschosdecke
- Austausch der Fenster und Außentüren, ggf. mit Austausch / Dämmung / Neubau von nicht außenliegenden / außenliegenden Rollladenkästen oder Raffstore
- Einbau einer zentralen oder dezentralen Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
- Sanierung der Heizungsanlage durch Einbau einer:
 - a. Biomasse-Zentralheizung
 - b. Luft-Wasserwärmepumpe
 - c. Erdwärmepumpe inkl. Bohrung bzw. Erdkollektor
 - d. Fernwärmeübergabestation
 - e. Solarthermischen Anlage zur Heizungsunterstützung
 - f. Gas-Hybridheizung, sofern zusätzlich ein Wärmeerzeuger gemäß Punkt a – e eingebaut wird bzw. ist.
 - g. Solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung

Bei Sanierung der Heizungsanlage wird ein hydraulischer Abgleich gefordert!

Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) der verschiedenen Bauteile und Anforderungen an die Anlagentechnik (Heizungsanlage und Lüftungsanlage) sind entsprechend der aktuellen Festlegung nach dem „Förderprogramm zur CO₂ – Reduzierung“ einzuhalten. Eine Abweichung davon muss ausdrücklich begründet werden, z. B. wegen Einschränkungen durch den Denkmalschutz oder negativer Machbarkeitsprüfung.

Nicht gefördert wird Wohnraumerweiterung - also zum Beispiel der Anbau an ein bestehendes Haus oder eine Aufstockung. Maßnahmen an Gebäudeteilen, die komplett neu errichtet werden, z.B. neuer Dachstuhl, werden nicht gefördert.

4. Mindestvoraussetzungen für die Förderung

- Mindesteinsparung an Primärenergie von 30 %, nachgewiesen mittels eines Energiegutachtens auf Basis der gültigen Berechnungsgrundlagen und -verfahren nach GEG (Gebäudeenergiegesetz) für den Ausgangszustand und die beantragte Sanierungsvariante und
- Weitestgehende Dämmung der Außenwände.
Es sind Kombinationen von Innendämmung und Außendämmung (z. B. für die Hoffassade) möglich
oder
Erneuerung der Fenster durch Wärmeschutzverglasung

5. Nachweis der Förderfähigkeit und Art und Höhe der Förderung

Entscheidend für eine Förderung und die Förderhöhe ist die durch die Sanierungsmaßnahmen zu erzielende Energieeinsparung. Der Nachweis hierüber muss durch eine vorzuziehende Energiebilanz nach den gültigen Berechnungsgrundlagen und -verfahren nach GEG

erbracht werden. Er kann erfolgen durch die Nachweisberechnung eines Fachplaners oder eines zugelassenen Energieberaters in Anlehnung an die KfW – Nachweisregelungen.

Die Förderung wird in Abhängigkeit des mit der umgesetzten Sanierungsvariante einsparbaren Primärenergie gewährt. Dabei wird mit einer Einzelfallprüfung berücksichtigt, inwiefern von Standardsanierungen abweichende und damit aufwändigere Lösungen erforderlich sind, z. B. Innenwanddämmung. Der Mindestfördersatz beträgt 12% der Investitionen bei einem geforderten Mindesteinsparpotential von 30%. Sofern sich das zu erzielende Einsparpotential auf 60% oder mehr beläuft, kann der Fördersatz bei schwierig zu realisierenden Projekten auf bis zu 24% ansteigen.

Gebäude, welche „nur“ unter Ensembleschutz stehen, können ebenfalls eine Förderung erhalten, diese kann bis maximal 12 % der anrechenbaren Investitionskosten betragen.

Gleichzeitig wird die absolute Gesamtförderhöhe auf 500 € pro eingesparter 1.000 kWh/a Primärenergiemenge begrenzt.

Die Planung und Durchführung der Maßnahmen muss von einem Fachplaner oder Energieberater begleitet werden. Die für die Antragstellung notwendige Nachweisberechnung werden mit bis zu 50% gefördert, maximal jedoch 3.000 €.

6. Antragstellung und Abwicklung

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag vor der Ausführung der Maßnahme gestellt und beschieden sein muss. Maßnahmen, die bereits erfolgt sind, können nicht nachträglich bezuschusst werden. Bitte stellen Sie den Antrag frühzeitig, da der Beirat in der Regel viermal pro Jahr zusammenkommt.

Der vollständige Antrag besteht aus dem allgemeinen, auszufüllenden Antragsformular (Antrag auf Förderung aus dem Innovations- und Klimaschutzfonds von ESWE Versorgungs AG), der Anlage „Kostenaufstellung bei energetischer Gebäudesanierung“ und einer Berechnung nach GEG für den Ist-Zustand sowie einer Berechnung nach GEG für die geplante und beantragte Sanierungsvariante.

Nach positiver Beurteilung durch den Sachverständigenbeirat des Innovations- und Klimaschutzfonds ergeht der Förderbescheid an den Antragsteller. Erst nach der Förderzusage durch den Innovations- und Klimaschutzfonds kann mit der Ausführung der Sanierungsarbeiten begonnen werden.

Die Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V. ist durch den Innovations- und Klimaschutzfonds der ESWE Versorgungs AG mit der Durchführung dieses Förderprogramms beauftragt worden. Insbesondere übernimmt sie die Prüfung der Berechnungen nach GEG, sowie die Prüfung der eingereichten Rechnungskopien und die Umsetzung der Maßnahmen.

Bitte achten Sie darauf, dass auf den Rechnungen alle förderrelevanten Daten (sanierte Flächen, U-Werte, förderfähige technische Komponenten sowie Nachweise (hydraulischer Abgleich) in den Rechnungspositionen aufgeführt werden

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist die Ausführung der im Förderbescheid bzw. in der Fördervereinbarung aufgeführten Maßnahmen durch den Planer oder durch einen Energieberater zu bescheinigen und zusammen mit den Rechnungskopien sowie den Abnahmeprotokollen und Fachunternehmererklärungen als Nachweis einzureichen.

Der im Förderbescheid bewilligte Förderbetrag wird nach Vorlage aller Nachweise und Rechnungskopien und nach Prüfung der Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V. durch ESWE Versorgungs AG an den Antragsteller ausgezahlt.

7. Monitoring des Heizsystems

Im Rahmen des Förderprogramms kann der Förderempfänger an einem freiwilligen Monitoring des Heizsystems teilnehmen werden. Sofern eine Teilnahme beabsichtigt ist, ist dies bitte im Antrag unter Punkt 3.6 „weitere Angaben“ zu vermerken.

Die erforderlichen Messeinrichtungen für die Anlagentechnik müssen gemäß den nachfolgenden Richtlinien installiert sein bzw. zusätzlich installiert werden. Der projektbegleitende Fachplaner oder Energieberater kann nähere Auskünfte dazu geben.

- Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) + Wohngebäude (BEG WG) inkl. der Anlage Technische Mindestanforderungen (TMA)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude, Liste der technischen FAQ - BEG EM + BEG WG

Aufwandsvergütung und monatliche Datenerfassung:

Der Förderempfänger erhält eine Aufwandsvergütung für die monatliche Dokumentation des Heizenergieverbrauchs seiner zentralen Heizungsanlage für die Dauer von zwei Jahren, sofern der vollständige Energieverbrauch sowie die Wärmeabgabe zur Bereitstellung der Raumwärme erfasst werden kann.

Auszahlung Aufwandsentschädigung:

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Datenerfassung erfolgt unabhängig von der Auszahlung der beantragten Sanierungsmaßnahmen nach zwei Jahren, wenn die förderrelevanten Daten vollständig für zwei Jahre anhand eines Erfassungsbogen eingereicht wurden.

Anlagentechnik	Vergütung	Monatliche Datenerfassung
Wärmepumpe	300 €	Monatlicher Stand Stromverbrauch Wärmepumpe: Voraussetzung: separater Zähler oder Zwischenzähler Monatlicher Stand Stromverbrauch Heizstab, Voraussetzung: Zwischenzähler Monatlicher Stand Wärmemengenabgabe über Wärmemengenzähler
Biomasseanlage	200 €	Erfassung Biomasse (Pellets/Hackschnitzel) über Liefermenge und dazu Monatlicher Stand Wärmemengenabgabe über Wärmemengenzähler beginnend mit dem Lieferdatum der Pelletmenge
Thermische Solaranlage	200 €	Monatlicher Stand Wärmemengenabgabe über Wärmemengenzähler, muss ggf. eingebaut werden.
Gas-Brennwertgerät	200 €	Monatlicher Stand Gaszähler
Fernwärme-übergabestation	200 €	Monatlicher Stand Wärmemengenabgabe Wärmemengenzähler

8. Abschließende Hinweise

Für die Liegenschaft, welche eine Förderung zur energetischen Sanierung erhält, muss spätestens mit Abschluss der Maßnahme und Abruf der Fördersumme der Bezug des gesamten Energie- und Wärmebedarfs (d. h. Strom und sofern Heizgas oder Fernwärme zur Wärmeerzeugung genutzt wird auch die Versorgung mit Heizgas oder Fernwärme) durch ESWE Versorgung erfolgen. Eine anteilige Rückforderung erfolgt, sobald der Antragsteller bereits einen seiner Energielieferverträge mit ESWE Versorgung innerhalb von 3 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel kündigt. Gleiches gilt, sofern die ESWE Versorgungs AG einen mit dem Antragsteller geschlossenen Energieliefervertrag aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens seitens des Antragstellers kündigt. Für jeden vollen Monat der Energielieferung nach Auszahlung der Fördermittel verringert sich der Rückforderungsbetrag um 1/36 der gewährten Fördersumme

Kontakt und weitere Informationen

Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V.

Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V.
Moritzstr. 28
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 2 36 50 – 0
E-Mail: info@ksa-wiesbaden.org
www.ksa-wiesbaden.de

ESWE Versorgungs AG

ESWE Versorgungs AG
Innovations- und Klimaschutzfonds
Konradinallee 25
65185 Wiesbaden

Telefon 0611 / 780 – 2276
E-Mail innofonds@ESWE.com
www.eswe-versorgung.de